

I. Firma, Name, Zweck

§ 1 Name, Logo und Sitz

(1) Der vollständige Name der Schülerfirma lautet:

„FunIGS Nastätten“ (auch Funigs geschrieben)

und steht für „Faire und nachhaltige IGS Nastätten“

(2) Die Schülerfirma wird durch das nachstehende Logo repräsentiert:



(3) Die Schülerfirma hat ihren Sitz in Nastätten:

Name der Schule: Nicolaus-August-Otto-Schule Nastätten
Straße: Pestalozzistraße
PLZ und Ort: 56355 Nastätten
Email-Adresse der Firma: funigs@igs-nastaetten.de

(4) Die Schülerfirma läuft über das bundesweite JUNIOR-Schülerfirmenprogramm, welches dem Institut der deutschen Wirtschaft Köln angehört.

§ 2 Zweck und Gegenstand

(1) Der Hauptgegenstand der Schülerfirma ist der Betrieb des Schulkiosks. Dazu gehört die Einteilung und Umsetzung der Schichten, die Reinigung des Kiosks und die Bestellung von Waren. Weitere Geschäftsideen können sich entwickeln und den Aufgabenbereich der Schülerfirma erweitern:

| | |
|-----------------------|---|
| Schulkiosk | <ul style="list-style-type: none">- Süßigkeiten, Backwaren, Getränke- Schreibwaren: z. B. Hefte, Blöcke, Stifte, Radiergummi |
| Sonderartikel | <ul style="list-style-type: none">- z. B. Honig, Eier... |
| Merchandising-Artikel | <ul style="list-style-type: none">- z. B. Schulkleidung wie Pullis |
| Aktionen und Projekte | <ul style="list-style-type: none">- Organisation und Durchführung einmaliger Events wie Tag der offenen Tür, Schulfest, Jobbörse... |

- (2) Unsere **Zielgruppe** ist vordergründig die Schülerschaft der IGS Nastätten. Darüber hinaus sollen auch Angebote und Aktionen geplant werden, die alle Mitarbeiter der Schule und die Elternschaft mit einbeziehen. Durch den Aufbau von Kooperationen besteht ebenfalls die Möglichkeit, Bewohner der Stadt Nastätten anzusprechen.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben setzt die Schülerfirma ihre Mitglieder ein. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf motivierte und interessierte Nichtmitglieder ist zulässig. Jedoch sind nur Mitglieder über JUNIOR haftpflicht- und betriebsunfallversichert.

II. Fairer Handel

§ 3 Das Engagement für den Fairen Handel

In Anlehnung an den Kompass der IGS Nastätten, der in Folge der Auszeichnung „Fairtrade School“ des gemeinnützigen Vereins TransFair konzipiert wurde, gelten folgende Kriterien:

- (1) Die Schülerfirma bestätigt sein **Engagement für den Fairen Handel** und leistet somit einen Beitrag zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen von benachteiligten Bauern- und Produzentenfamilien in Afrika, Asien und Lateinamerika.
- (2) Die Schülerfirma kann Aufgaben der **Fairtrade-AG** mit aufnehmen, koordiniert und organisiert diese und führt sie gemeinsam durch.
- (3) Unsere **Ziele** sind umfangreich und deren Umsetzung ist auf mittel- bis langfristige Sicht anzustreben. Schwerpunktmäßig sollen gezielt Aktionen vorbereitet werden, die ein tieferes Verständnis für die Notwendigkeit von Fairem Handel schaffen und den Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern intensivieren. Bei diesen **Veranstaltungen und Aktionen** außerhalb des Unterrichts stellen wir das Thema Fairtrade in den Vordergrund und bieten zur Verpflegung fair gehandelte Produkte an, denkbar im Sinne „keine Schulaktion mehr ohne“. Diese Produkte werden dauerhaft im Schulkiosk angeboten. Weitere Kriterien wie regional, nachhaltig und biologisch berücksichtigen wir bei der Auswahl unserer Produkte.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Durch die Mitgliedschaft kann man Teil der Schülerfirma werden. Der Antragsteller entscheidet, ob er aktives oder passives Mitglied werden möchte. Aktive Mitglieder bringen sich aktiv in die Arbeit der Schülerfirma ein und passive Mitglieder sind (finanzielle) Unterstützer der Schülerfirma.
- (2) Mitglieder der Schülerfirma können werden:
 - Schülerinnen und Schüler der Nicolaus-August-Otto-Schule Nastätten.
 - Andere Personen, die mit der Schule oder Schülerfirma in Verbindung stehen (z. B. Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Kooperationspartner, Freunde, Ehemalige, Personen des öffentlichen Lebens)

- (3) Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Beitrittserklärung und die ausdrückliche Zulassung durch ein Mitglied des Vorstandes erworben.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitgliedschaft beträgt mindestens 5,00 € pro Geschäftsjahr. Die tatsächliche Höhe des Mitgliedbeitrages kann jedes Mitglied selbst bestimmen. Der Betrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres eingesammelt bzw. überwiesen.
- (2) Spenden sind jederzeit über den „Förderkreis der Nicolaus-August-Otto-Schule Nastätten e.V.“ möglich.
- (3) Den Mitgliedsbeitrag können Sie auf folgendes Konto überweisen:
DE 29 5709 2800 0217 9411 05, Volksbank Rhein-Lahn-Limburg eG

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Leistungen der Schülerfirma in Anspruch zu nehmen, die Einrichtungen zu nutzen und an der Gestaltung der Schülerfirma mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und abzustimmen. Dabei besitzt jedes Mitglied nur eine Stimme, unabhängig vom Mitgliedsbeitrag, möglichen Spenden und den Jahren der Zugehörigkeit.
- (3) Ein Mitglied, das vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung ausgeschlossen wurde, kann mit einer, je nach Schwere des Verstoßes, angepassten Sperrfrist von bis zu einem Jahr die Wiederaufnahme seiner Mitgliedschaft in der Mitgliederversammlung beantragen. Zur erneuten Aufnahme ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit in der Mitgliederversammlung nötig.
- (4) Ein Mitglied, welches allein vom Vorstand, jedoch nicht von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen wurde, kann bei aktiven Mitgliedern um Mediation bitten und gegebenenfalls die Revision der Entscheidung ersuchen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Schülerfirma zu wahren.
- (2) Mitglieder müssen nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung handeln.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, innerhalb seiner Kompetenzen dem Vorstand bei deren Aufgaben zu helfen und sie zu unterstützen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Kündigung. Die Kündigung erfolgt grundsätzlich zum 31.12. oder 30.06. eines Jahres. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

- (2) Sofern ein Mitglied aus der Schule ausscheidet, kann es die Beendigung der Mitgliedschaft beantragen. Die Kündigungsfrist wird hierbei ausgesetzt und die Mitgliedschaft endet.
- (3) Ein sofortiges Ausscheiden aus der Schülerfirma im Laufe des Schuljahres ist nur durch einen Übertrag auf ein neues Mitglied möglich: Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft auf eine andere Person übertragen, die dadurch Mitglied wird. Der Vorgang ist schriftlich einzureichen und bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (4) Nach dem Tod eines Mitgliedes kann die Mitgliedschaft in der Schülerfirma sofort und ohne Kündigungsfrist durch die nächsten Angehörigen beendet werden (Sonderkündigungsrecht). Ansonsten endet die Mitgliedschaft mit dem Abschluss des laufenden Schuljahres.
- (5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es im groben Maße gegen die Satzung und fahrlässig zum Nachteil der Schülerfirma und ihrer Mitglieder gehandelt hat.

IV. Organe der Schülerfirma

§ 9 Organe der Schülerfirma

Die Organe der Schülerfirma sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen, welche Mitglied in der Schülerfirma sein müssen. Im Vorstand sollte mindestens ein Schüler, ein Elternvertreter, ein Schulleitungsmitglied und ein Lehrer vertreten sein. Schüler müssen mindestens in der 8. Klassenstufe sein. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und einen Vertreter. Der/die Vorsitzende muss mindestens 18 Jahre alt sein. Im Idealfall werden zwei Schüler in den Vorstand gewählt.
- (2) Der Vorstand leitet die Schülerfirma entsprechend der Geschäftsziele und vertritt sie nach außen. Damit ist der Vorstand für den reibungslosen Ablauf des Geschäftsbetriebes verantwortlich. Der Vorstand ergreift erforderliche Maßnahmen, um die Mitarbeiter und das Rechnungswesen zu kontrollieren und am Geschäftsjahresende das wirtschaftliche Ergebnis zu dokumentieren und zu verantworten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Es können aktive und passive Mitglieder gewählt werden.

- (4) Nach Aufstellung des Jahresergebnisses macht der Vorstand einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder für die Deckung des Jahresfehlbetrages. Das wirtschaftliche Jahresergebnis mit dem Vorschlag zur Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung teilt der Vorstand der Mitgliederversammlung mit. Die Ausgaben und Einnahmen innerhalb des laufenden Geschäftsjahres kontrolliert der/die Vorsitzende mit seinem Vertreter (z. B. Bestellungen). Zu diesen Aufgaben können weitere Mitglieder beauftragt werden.
- (5) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst.
- (6) Der Vorstand kann sich eine „Geschäftsordnung“ geben.
- (7) Vorstandsmitglieder können nur durch die Mitgliederversammlung ihres Amtes enthoben werden. Dazu ist ein schriftlicher Antrag auf Misstrauensvotum durch 1/3 der Mitglieder der Mitgliederversammlung und eine 3/4 Mehrheit in der anschließenden Abstimmung nötig.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das demokratische Element der Schülerfirma. Hier können sich alle Mitglieder (passiv und aktiv) zu Wort melden und ihre Meinung äußern.
- (2) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme (vgl. § 6 Abs. 2).
- (3) Entscheidungen werden mit der einfachen Mehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Ausgeschlossene Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Enthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung und Tagesordnung

- (1) Der Vorstand beruft die „ordentliche“ Mitgliederversammlung jährlich ein. Die Einberufungen von „außerordentlichen“ Mitgliederversammlungen sind möglich.
- (2) Mit der Einladung wird eine Tagesordnung bekannt gemacht, aus der der Ablauf der Mitgliederversammlung hervorgeht. Jedes Mitglied kann eigene Anträge zur Tagesordnung einbringen; diese müssen mindestens sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung eingebracht werden.
- (3) Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage vor der Versammlung durch Aushang in der Schule oder durch ein anderes geeignetes Verfahren (z. B. Email).
- (4) Die Versammlungsleitung liegt beim Vorstandsvorsitzenden, er kann aber durch ein Mitglied vertreten bzw. unterstützt werden.

§ 12 Berichterstattung und Gegenstände der Beschlussfassung

- (1) In der Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand über den Ablauf des vergangenen Geschäftsjahres.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über das Jahresergebnis inklusive Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung.

- (3) Der Vorstand berichtet über umfangreiche Veränderungen und größere Vorhaben.
- (4) Wenn die Mitglieder mit der Arbeit des Vorstandes zufrieden sind, wird ihnen per Abstimmung die Entlastung durch die Mitgliederversammlung erteilt.
- (5) Wenn Wahlen anstehen, weil Gremien ergänzt oder neu gewählt werden müssen, werden Vorschläge durch Mitglieder der Mitgliederversammlung eingebracht, über die im Folgenden abgestimmt wird.
- (6) Über den Versammlungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll muss innerhalb von zwei Wochen erstellt werden und ist vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und dem Vorstand zu unterzeichnen.

V. Rechnungswesen, Finanzierung, Überschüsse, Geschäftsjahr

§ 13 Rechnungswesen und Dokumentation

Die Schülerfirma muss über ein Rechnungswesen verfügen, aus dem alle geschäftlichen Vorgänge eines Geschäftsjahres für einen Dritten transparent nachvollziehbar hervorgehen müssen. Am Ende des Geschäftsjahres ist das wirtschaftliche Ergebnis zu dokumentieren und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 14 Finanzierung

- (1) Die Schülerfirma arbeitet ausschließlich mit Eigenkapital.
- (2) Das Eigenkapital der Firma besteht aus Mitgliedsbeiträgen und aus erzielten Überschüssen, also Rücklagen. Es ist auch möglich Sponsoren bzw. Förderer zu finden, die durch eine kostenlose Überlassung von Geräten, Waren oder Barmittel die Schülerfirma fördern und damit das Eigenkapital erhöhen.
- (3) Kredite von Banken werden nicht aufgenommen.
- (4) Kontoüberziehungen werden umgehend ausgeglichen, Lieferantenverbindlichkeiten werden innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist bezahlt.

§ 15 Überschüsse und deren Verteilung

- (1) Zweck der Schülerfirma ist die Förderung der Mitglieder und die Unterstützung sozialer Projekte. Mögliche Überschüsse kommen somit unmittelbar der Schulgemeinschaft zugute, können aber auch (über)regionale und globale Projekte unterstützen. Es muss nicht zwingend ein Gewinn erzielt werden. Vom Grundsatz her arbeitet die Firma nach dem Kostendeckungsprinzip im Sinne des nachhaltigen Wirtschaftens. Die geschilderten Kriterien aus § 3 müssen erfüllt werden. Um den Schülerinnen und Schülern jedoch preiswerte Lebensmittel und Waren anzubieten, ist die Gewinnspanne bewusst niedrig zu halten.

- (2) Sofern Überschüsse erzielt werden, hat die Mitgliederversammlung über deren Verwendung zu entscheiden, jedoch sind mindestens 10% des Überschusses zur Rücklagenbildung zu verwenden.
- (3) Sollte trotz aller Vorsicht ein Fehlbetrag entstehen, dann muss die Mitgliederversammlung darüber beraten und über dessen Deckung beschließen.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

§ 17 Auflösung der Schülerfirma

- (1) Wenn der Zweck der Schülerfirma als erfüllt angesehen wird, und kein Interesse mehr an einem Fortbestehen erkennbar ist, dann wird die Schülerfirma aufgelöst (liquidiert). Es ist eine Aufstellung über die vorhandenen Vermögenswerte (Inventur) zu erstellen, aus der hervorgeht, welche Vermögenswerte vorhanden sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit über die Auflösung der Schülerfirma und die Verwendung des Vermögens gemäß vertraglicher Vereinbarung mit der Schule.

§ 21 Änderung der Satzung

Die Satzung kann ausschließlich durch eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 27.02.2018 in Kraft getreten und am 10.01.2019 geändert.